Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse
Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 73 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Der nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 - **Desinfektionsbeihilfe Süßwasserfische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates